



Lebenshilfe
Landesverband Bayern

Umsetzung der UN- BehindertenRechts- Konvention in Bayern

Stellungnahme der Lebenshilfe Bayern

Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie des Bayerischen Landtages am 6. Juni 2019

Erlangen, 28. Mai 2019

A) Stellungnahme zu einzelnen Themenkomplexen

1. Schlussfolgerungen aus dem Aktionsplan der Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Wie die Bayerische Staatsregierung mitgeteilt hat, wird der Aktionsplan aus dem Jahr 2013 derzeit ressortübergreifend überarbeitet. Am 07.06.2019, also einen Tag nach der Anhörung im Landtagsausschuss, veranstaltet das Bayerische Sozialministerium eine Fachtagung dazu.

Grundsätzlich betrachtet der Lebenshilfe-Landesverband Bayern den Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nicht als abschließendes Dokument, sondern vielmehr als ein Papier, das in regelmäßigen Abständen auf seine Umsetzung und gegebenenfalls neue Handlungsbedarfe zu überprüfen ist. Hierzu tragen alle Beteiligten bei, insbesondere die Menschen mit Behinderungen und ihre Selbsthilfe- und Interessensverbände, indem sie in ständigem Kontakt mit den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung sind und ihre Anliegen einbringen.

2. Bayerisches Teilhabegesetz (BayTHG)

a) Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 stellt alle Beteiligten vor immense Herausforderungen. Die Trennung der Leistungen (Fachleistungen und Existenzsicherung) insbesondere in stationären Wohnformen ist sehr aufwändig und komplex. Die Umstellung des gesamten Systems (vorbereitende Maßnahmen, Verhandlungen, Erstellung von Verträgen zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern sowie zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern, Erteilung von Bescheiden an die Leistungsberechtigten, ...) bindet derzeit einen Großteil der Kapazitäten bei Leistungserbringern und Leistungsträgern. Immer wieder ergeben sich neue zu klärende Themen, die bisher erreichte Ergebnisse in Frage stellen, z. B. die steuerrechtliche Behandlung von Lebensunterhaltsleistungen in besonderen Wohnformen. Es herrscht auf allen Seiten Verunsicherung, insbesondere Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige und rechtliche Betreuerinnen und Betreuer sind von der Komplexität und dem bürokratischen Aufwand oftmals überfordert und benötigen viel Unterstützung der Selbsthilfe- und Interessensverbände der Behindertenhilfe.

Es ist in Bayern gelungen, für die stationären Einrichtungen eine Übergangsvereinbarung zwischen den Leistungserbringer-Verbänden und den Leistungsträgern zu schließen, um das Gesamtgeschehen handhabbar zu machen. Die Übergangsregelung ist zeitlich bis längstens 31.12.2022 befristet. Spätestens dann soll es einen neuen Landesrahmenvertrag und neue Rahmenleistungs- und Vergütungsvereinbarungen geben. Bis dahin suchen die Leistungserbringer-Verbände und Leistungsträger gemeinsam mit der LAG Selbsthilfe nach Wegen für eine Neuausrichtung der Fachleistung „Eingliederungshilfe“ hin zu mehr Personenzentrierung.

Für alle anderen Leistungsbereiche wird derzeit mit Hochdruck an Lösungen gearbeitet, um den Übergang zum 01.01.2020 möglichst problemlos zu gestalten. Auch hier gilt es, gemeinsam zu überlegen und schließlich zu vereinbaren, wie die jeweilige Fachleistung gegebenenfalls neu gestaltet wird.

Bei all diesen Gesprächen und Verhandlungen war und ist die auf Landesebene maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen, die LAG Selbsthilfe, von Anfang beteiligt.

b) Bayerisches Teilhabegesetz I

Das Bayerische Teilhabegesetz I hat nach einem vom Sozialministerium gesteuerten, sehr intensiven Beteiligungsprozess die bundesrechtlichen Spielräume aus Sicht der Lebenshilfe Bayern gut genutzt. Besonders hervorzuheben ist, dass ein neues Bedarfsermittlungsinstrument unter Beteiligung der Selbsthilfe entwickelt und der mögliche Lohnkostenzuschuss beim Budget für Arbeit angehoben wird.

c) Ausblick auf das Vorhaben zu einem Bayerischen Teilhabegesetz II

Auch beim Bayerischen Teilhabegesetz II findet ein guter Beteiligungsprozess durch das Sozialministerium statt. Die nun anstehenden Bereiche haben aus Sicht der Lebenshilfe Bayern nicht mehr die gleiche Bedeutung wie die Weichenstellungen im BayTHG I. Die meisten dort getroffenen Entscheidungen werden weitergeführt werden.

Nötig allerdings ist, dass die beteiligten Vertreterinnen und Vertreter der Selbsthilfe in den installierten Gremien besser unterstützt werden. Es hat sich herausgestellt, dass hier z. T. erheblicher Bedarf an Assistenz besteht, der derzeit noch von den jeweiligen Verbänden getragen wird. Hier müsste entsprechende Unterstützung staatlicherseits zur Verfügung gestellt werden.

3. Arbeit

a) Chancen der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben

Die allgemeine Arbeitslosenquote in Bayern betrug im Januar 2013 4,4 %, die Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen lag bei 13,4 %. Im April 2019 lag die allgemeine Arbeitslosenquote bei 2,8 %. Von der guten Arbeitsmarktlage profitieren auch Menschen mit Behinderungen, jedoch nicht so stark wie andere Personengruppen. Im April 2019 waren 20.555 schwerbehinderte Menschen in Bayern arbeitslos gemeldet. Mehr als 60 % der Arbeitgeber kamen 2017 ihrer Pflicht nicht oder nicht ausreichend nach, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Der Lebenshilfe-Landesverband begrüßt, dass die Staatsregierung die Förderung von Beschäftigungsverhältnissen von Menschen mit Behinderungen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze mit Regelleistungen und Sonderprogrammen weiterhin für erforderlich hält. Auch sehen wir die Information von Arbeitgebern über die Möglichkeiten der Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen als sehr wichtig an.

b) Übergang Ausbildung – Beruf

Wir begrüßen die Verlängerung der Gesamtmaßnahme „Übergang Förderschule – Beruf“ bis zum 31.08.2024. Diese Maßnahme sollte auf Dauer etabliert werden. Sie ermöglicht einem Teil der Förderschülerinnen und Förderschüler den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, die in der Regel ansonsten zunächst in die Werkstatt gehen würden (Stand September 2018: seit 2007 insgesamt 558 vermittelte Schülerinnen und Schüler).

c) Entwicklungsperspektiven von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt

In der Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen sind die in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigten Menschen nicht erfasst. Ende 2018 waren in den bayerischen Werkstätten 33.848 Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich beschäftigt und 3.280 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nahmen am Eingangsverfahren / Berufsbildungsbereich teil. Ein Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist trotz aller Unterstützungsmaßnahmen

erfahrungsgemäß weiterhin nur für einen sehr kleinen Teil der Beschäftigten der Werkstatt zu erreichen. Die Lebenshilfe Bayern stimmt mit der Staatsregierung überein, dass Inklusion die Existenzberechtigung der Institution „Werkstatt für behinderte Menschen“ nicht in Frage stellt. Ziel sollte es jedoch weiterhin sein, dass Menschen mit Behinderungen wählen können, ob sie in der Werkstatt oder mit den notwendigen Unterstützungsmaßnahmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten. Diese Unterstützungsmaßnahmen sind zwar in den letzten Jahren, nicht zuletzt durch das BTHG (Stichwort Budget für Arbeit) verbessert worden. Insbesondere die Umsetzung in der Praxis hinkt allerdings den theoretischen Möglichkeiten noch deutlich hinterher.

Das Modellprojekt „Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt“ (BÜWA) wurde 2014 als gemeinsame Maßnahme zur Förderung des Übergangs von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bayernweit eingeführt und ist derzeit bis zum 30.11.2019 befristet. Das Projekt soll nach derzeitigem Diskussionsstand weiter verlängert bzw. gegebenenfalls auch unbefristet etabliert werden.

Kooperationspartner des Projekts sind das bayerische Sozialministerium, der Bayerische Bezirkstag sowie die Bezirke, die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit und das Zentrum Bayern Familie und Soziales. Die Umsetzung zeigt, dass die mit dem Projekt geschaffenen Rahmenbedingungen bei der Begleitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sehr erfolgreich sind. Nach einer Erhebung der LAG WfbM Bayern e.V. bei den Werkstätten wurden durch das Projekt 100 Menschen mit Behinderungen vermittelt (Stand 30.09.2018). Der Lebenshilfe-Landesverband befürwortet die Verlängerung des Projekts BÜWA über 2019 hinaus, um den Beschäftigten der Werkstätten auch weiterhin die Wahlmöglichkeit zu geben, in eine „normale“ sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt zu werden.

Mitbestimmung und Selbstvertretung

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde auch die Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung weiterentwickelt. Es wurden u. a. Mitbestimmungsrechte der Werkstatträte und die Frauenbeauftragten neu eingeführt. Die Arbeit der Werkstatträte wird auch durch neue Finanzierungsregelungen für die Vertretungen der Werkstatträte auf Landesebene und Bundesebene wesentlich unterstützt. Wir freuen uns, dass zwischen den Verhandlungspartnern in Bayern auskömmliche Finanzierungsregelungen für die Frauenbeauftragten und für die verschiedenen Vertretungsebenen der Werkstatträte in Bayern getroffen werden konnten.

Förderstätten

Menschen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen haben weiterhin keinen Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben. Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde die Zugangsbeschränkung des „Mindestmaßes an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ zu den Werkstätten nicht aufgehoben (§ 219 Abs. 2 SGB IX). Die Förderstätten in Bayern sind wie die Werkstätten ein gutes Angebot für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf und sie müssen erhalten bleiben. Gleichzeitig steht aber auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ein Wahlrecht zwischen Betreuung und Förderung in Tagesförderstätten und der Teilhabe am Arbeitsleben zu. Dafür müssen die Rahmenbedingungen für diesen Personenkreis in den Werkstätten entsprechend angepasst werden.

d) Andere Leistungsanbieter

Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich und Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten können seit dem 01.01.2018 auch von „Anderen Leistungsanbietern“ erbracht werden. Für diese gelten – neben den durch den Gesetzgeber definierten Ausnahmen – grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Werkstätten für

behinderte Menschen. Bisher gibt es nach Kenntnis der Lebenshilfe nur wenige „Andere Leistungsanbieter“ in Bayern, die Leistungsvereinbarungen mit der Bundesagentur für Arbeit oder den Bezirken geschlossen haben.

e) Budget für Arbeit

Ebenfalls seit dem 01.01.2018 steht allen Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstatt haben, die Möglichkeit eines „Budgets für Arbeit“ offen. Das setzt voraus, dass ihnen von einem Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis angeboten wird. Der Gesetzgeber hat mit dieser neuen Leistung eine neue Wahlmöglichkeit für Menschen mit Behinderungen geschaffen. Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung der beschäftigten Person sowie die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung. Bayern hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den bundesweit geltenden maximalen Lohnkostenzuschuss durch Landesrecht um 20 % zu erhöhen.

Bisher gibt es in Bayern allerdings nur relativ wenige Budgets für Arbeit. Der Lebenshilfe-Landesverband setzt sich dafür ein, dass das Budget für Arbeit als neues Angebot weiter bekannt gemacht wird und entsprechende Informationen auf Landesebene zur Verfügung gestellt werden.

4. Inklusion von Kindern (Vorschulalter)

a) In Kindertageseinrichtungen (Kita)

Der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz hat einen deutlichen Ausbau an Kita-Plätzen in Bayern befördert. Damit einhergehend hat sich auch die Zahl der integrativen Einrichtungen sowie die Zahl der betreuten Kinder mit Behinderungen deutlich erhöht.

Trotz dieser Entwicklung besteht weiterhin erheblicher Verbesserungsbedarf bei der Betreuungs*qualität*. Auch wenn das Modellprojekt der Qualitätsbegleiter mit Schwerpunkt Interaktionsqualität für alle Kitas verstetigt wird, muss in vielen Bereichen noch deutlich nachgebessert werden. So müssen z. B. folgende fachliche, personelle und räumliche Qualitätsstandards klar definiert sein:

- Der Anstellungsschlüssel sollte entsprechend wissenschaftlicher Empfehlungen bei Regelgruppen auf max. 20 Kinder festgelegt werden.
- Jede Einrichtung sollte eine heilpädagogische Fachkraft vorhalten, die für die Arbeit mit Kindern mit Entwicklungsrisiken qualifiziert ist und
- Gruppengrößen je nach Hilfebedarf gemäß den Gewichtungsfaktoren verbindlich angepasst werden.

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) als gesetzliche Finanzierungsgrundlage setzt Rahmenbedingungen, die Träger von integrativen -Kitas benachteiligen. Daher sind bereits bekannte notwendige Korrekturen zügig umzusetzen.

- integrative Kitas brauchen für ihr inklusives Angebot einen höheren Gewichtungsfaktor als 4,5. Der bisherige Faktor deckt u. a. nicht einmal die fehlenden Elternbeiträge bei Reduzierung der Gruppengröße
- Die Gewährung des zusätzlichen Faktors X für zusätzliches Personal, bisher als freiwillige kommunale Leistung, ist verbindlich einzuführen. Die Kommunen sollen zur Umsetzung verpflichtet werden.
- Eine Finanzierung inklusiver Angebote (z. B. mit Faktor 6) aus einer Hand ist anzustreben. Nur so kann der mit der Beantragung der verschiedenen Fördermittel bei verschiedenen Leistungsträgern verbundene immense bürokratische Aufwand vermindert werden.

- Der inklusive Auftrag gem. § 2 Abs. 2 AVBayKiBiG bringt einen höheren Beratungs- und Koordinationsaufwand der Leitungskräfte mit sich, der in Bezug auf Freistellung und Eingruppierung zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch für indirekte Zeiten.
- Inklusion muss insgesamt stärker in der Ausbildung von pädagogischen Fach- und Hilfskräften verankert werden.
- Notwendige Zeit- und Personalressourcen für Kooperationen mit kompetenten externen Unterstützungspartnern wie Fachdienst für integrative Plätze, mobile heilpädagogische Fachdienste, mobile sonderpädagogische Hilfen und interdisziplinäre Frühförderstellen müssen verbindlich festgelegt und gesetzlich verankert werden.

Gerade die beiden Kooperationspartner, die interdisziplinären Frühförderstellen und die mobilen heilpädagogischen Fachdienste, leisten wichtige und wertvolle Unterstützung zur Inklusion in Kitas. Dies wird durch die IVO-Studie (Inklusion vor Ort) des Staatsinstituts für Frühpädagogik aus dem Jahr 2018 bestätigt. Für die Fortentwicklung und vor allem die adäquate kostendeckende Finanzierung dieser Dienste setzt sich der Lebenshilfe-Landesverband mit anderen Trägerverbänden schon seit Jahren vergeblich ein.

Aktuell ist die Bedarfslage an (Regel-)Kita-Plätzen weiterhin hoch, sodass immer häufiger Integrationsgruppen zugunsten eines weiteren quantitativen Ausbaus von Regel-Kita-Plätzen aufgelöst werden und Integrationsplätze wegfallen. Fachkräftemangel und anspruchsvolle Förderbedarfe der Kinder (wie seelische Behinderungen und Doppeldiagnosen, die spezielle Fachlichkeit erfordern) verschärfen diese Entwicklung. Einrichtungen und Personal sind zunehmend überfordert. Entsprechend steigt auch die Nachfrage nach Plätzen in spezialisierten Fördereinrichtungen wie Schulvorbereitenden Einrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten.

Um Inklusion im frühkindlichen Bereich in allen Facetten bei allen anstehenden Überlegungen und Entwicklungen mitzudenken und zu berücksichtigen, müssen die Fachgremien und -ausschüsse zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen auf Landesebene um Vertreter der Fachverbände der Behindertenhilfe erweitert werden.

b) Kommende Generation der inklusiven Gesellschaft?

Aufgrund der oben geschilderten Probleme und der weiterhin schwierigen Rahmenbedingungen nehmen wir derzeit wahr, dass der Trend hin zu mehr Inklusion bereits im Vorschulalter nicht weiter anhält. Vielmehr scheint er sich eher umzukehren: Für Regel-Kitas ist die Aufnahme behinderter Kinder aus verschiedenen Gründen nicht attraktiv.

Dem muss aus unserer Sicht dringend mit geeigneten Maßnahmen (s.o.) entgegengesteuert werden. Denn je eher behinderte und nichtbehinderte Kinder in Kontakt kommen und sich in ihrem Lebensalltag kennenlernen, desto größer ist die Chance, dass der Grundstein für eine lebenslange Akzeptanz von Vielfalt und Behinderung gelegt wird.

c) Situation der interdisziplinären Frühförderung

Nach In-Kraft-Treten des BTHG fand auf Einladung und unter Moderation des Bayerischen Sozialministeriums im Juli 2018 eine Auftaktveranstaltung als Einstieg in den BTHG-Umsetzungsprozess für die Frühförderung in Bayern statt. Die Verbände der Leistungserbringer, die Leistungsträger (Bezirke und Krankenkassen), die Kassenärztliche Vereinigung Bayern, die Vereinigung Interdisziplinäre Frühförderung Bayern, die Arbeitsstelle Frühförderung Bayern sowie das Sozial-, Gesundheits- und Kultusministerium haben sich mit dem BTHG, seinen Neuerungen und den sich daraus ergebenden Anpassungs- und Weiterentwicklungsbedarfen für den bestehenden Rahmenvertrag und seine Anlagen befasst. Derzeit befasst sich damit eine Arbeitsgruppe. Dabei geht es vor allem um Themen wie

Teilhabeplanung, ICF-orientierte Bedarfsermittlung und Förderplanung auch hinsichtlich sozialer Teilhabe sowie weitergehende Anforderungen an die Ausgestaltung einzelner Leistungskomponenten. Mit dem neuen Verständnis von Behinderung im BTHG und der erweiterten Definition der Komplexleistung Frühförderung ergeben sich auch neue Kooperations- und Vernetzungsanforderungen.

Und schließlich gilt es, auch ein offenes, niedrighschwelliges Beratungsangebot so zu gestalten, dass Sorgeberechtigte frühzeitig Zugang zu teilhaberelevanten Informationen haben. Hierfür müssen die Frühförderstellen im sozialraumorientierten Austausch mit anderen Beratungen und Diensten (z. B. mit Kita, Ärztinnen und Ärzten, Sozialpädiatrischen Zentren, Koordinierende Kinderschutzzstellen, Jugend- und Gesundheitsamt, schulischen Angeboten) stehen. Diese fallübergreifenden Kooperations-, Beratungs- und Vernetzungsleistungen der Frühförderstellen im Sozialraum sind im Rahmenvertrag zwar beschrieben, aber in der Finanzierung leider kaum berücksichtigt.

Grundsätzlich erfordert die Umsetzung des BTHG von allen – auch oder gerade auf Seiten der Reha-/Kostenträger – einen Verständniswandel: Es geht nicht mehr nur um die (drohende) Beeinträchtigung eines Kindes, sondern auch um die Wechselwirkungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe behindern können. Deshalb gilt es, auch in der Frühförderung im Rahmen einer neu zu gestaltenden ICF-orientierten Eingangsdagnostik und Bedarfsermittlung mehr als bisher den Blick auf Leistungen zur Teilhabe zu richten. Es versteht sich von selbst, dass damit von den Fachkräften der Frühförderstellen wesentlich mehr Zeit für die Ermittlung individueller Rehabilitations- und Teilhabebedarfe sowie die Planung und Durchführung teilhabeorientierter Leistungen eingeräumt und vergütet werden muss.

(ICF=International Classification of Functioning, Disability and Health)

5. Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen

a) Heilpädagogische Tagesstätten

Die Förderung behinderter Kinder und Jugendlicher am Nachmittag in Heilpädagogischen Tagesstätten ist für deren Teilhabechancen sehr wichtig. Um Inklusion zu verwirklichen, müssen diese Einrichtungen jedoch endlich auch für nichtbehinderte Kinder und Jugendliche geöffnet werden. Darüber hinaus ist eine Öffnung über die engen Grenzen der Förderschwerpunkte hinaus erforderlich. Hier sind strukturelle Hürden abzubauen, die ihren Ursprung besonders in den unterschiedlichen Finanzierungszuständigkeiten haben.

b) Schulische Bildung

Schulen mit dem Schulprofil Inklusion setzen Inklusion im Rahmen der Möglichkeiten des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) insbesondere in Form von Partnerklassen um. Die erforderlichen Ressourcen werden in Form von Stundenzuweisungen refinanziert. Dass diese Form der dringend erforderlichen Unterstützung nun nicht mehr fortgesetzt werden soll, bedeutet, dass viele Lehrkräfte diese Leistungen quasi „ehrenamtlich“ zur Verfügung stellen müssen. Dies ist in keiner Weise akzeptabel. Schulische Inklusion ist nicht zum Nulltarif umzusetzen! Wenn Bayern den Weg zur schulischen Inklusion ernst nimmt und weiterhin begehen will, sind hier unbedingt die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus sind, sowohl im Förderschulbereich, als auch im Bereich der Allgemeinen Schulen die dringend notwendigen Pflegekräfte endlich zur Verfügung zu stellen und nicht wie aktuell, wieder aus dem Staatshaushalt zu streichen. Nur mit der erforderlichen pflegerischen Versorgung ist für viele Kinder und Jugendliche der Schulbesuch überhaupt möglich. Die

Aufstockung des Haushalts, wie vom Kultusministerium ursprünglich geplant, ist unbedingt erforderlich. Bereits aktuell herrscht ein großer Mangel an qualifiziertem Personal, insbesondere an Lehrkräften. Diese Situation wird sich bekanntermaßen weiter verschärfen. Hier muss dringend – mit verschiedensten Maßnahmen – entgegengesteuert werden. Nur mit ausreichendem und ausreichend qualifiziertem Schulpersonal können Enttäuschungen und Frustrationen bei allen Beteiligten vermieden werden und schulische Inklusion gelingen.

Inklusion von behinderten Kindern und Jugendlichen an allgemeinen Schulen ist häufig nur mit Schulbegleitung möglich. In der Praxis erweist sich dies – und das ist seit vielen Jahren bekannt – sehr oft als Maßnahme, die die Kinder exkludiert statt inkludiert. Die Zunahme der Schulbegleitungen geht zudem mit einer schleichenden Entprofessionalisierung des Schulpersonals einher. Eine ausreichende Personalbesetzung mit der erforderlichen Qualifikation in den Klassen wäre hier deutlich zielführender und für die Schülerinnen und Schüler weniger exkludierend.

c) Kurzzeitwohnplätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Um Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Zeiten von Krankheit, Urlaub u. a. m. unterstützen und entlasten zu können, ist der Ausbau von Kurzzeitwohnplätzen für die jungen Menschen mit Behinderungen dringend geboten. Die höchst unbefriedigende Situation in diesem Bereich wird durch eine Studie des Landeselternbeirats und des Lebenshilfe-Landesverbandes belegt.). Ein substantieller Ausbau dieser Plätze könnte auch dazu beitragen, dass Heimunterbringungen von behinderten Kindern und Jugendlichen vermieden werden.

6. Jugendarbeit

Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit sind, ähnlich wie die Richtlinien für Freizeit-, Bildungs- und Betreuungsmaßnahmen inklusiv auszugestalten, um so Anreize für mehr inklusive Angebote in der Jugendarbeit zu setzen.

7. Inklusives Wohnen

a) Schaffung inklusiven und barrierefreien Wohnraums

Die Schaffung barrierefreien und inklusiven Wohnraums zu bezahlbaren Preisen für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe ist eine der Hauptvoraussetzungen für gelebte Inklusion im (Wohn-)Alltag.

Ein wesentliches Hemmnis für gemeindenahes Wohnen sind zudem die „Barrieren in den Köpfen“ von Vermietern und Nachbarschaft. Hier müsste mit bewussteinbildenden Maßnahmen angesetzt werden. Öffentliche Wohnungsbaugesellschaften sollten Menschen mit Behinderungen oder Wohngemeinschaften von Menschen mit Behinderungen bei der Vergabe von Wohnraum besonders berücksichtigen.

b) Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen aus Komplexeinrichtungen

Nach den 2010 gemeinsam am „Runden Tisch – Zukunft der Behindertenhilfe“ verfassten „Eckpunkten zur Umsetzung dezentraler Wohnstrukturen für Menschen mit Behinderung“ hat sich vorrangig die Freie Wohlfahrtspflege dem Thema „Konversion von Großeinrichtungen“ gewidmet. Der „Runde Tisch – Zukunft der Behindertenhilfe“ hat das Thema 2018 wieder aufgegriffen. Das Sozialministerium beauftragte die Freie Wohlfahrtspflege damit, ein Konzept zu entwickeln sowie eine Kostenschätzung vorzunehmen. Der Ministerratsbeschluss von Ursberg stellte Mittel in Aussicht, um Konversion in Bayern voranzubringen. Leider wurde

dieser Beschluss in den letzten Monaten relativiert und finanziell so stark eingeschränkt, dass an die ernsthafte Umsetzung dieses wichtigen Vorhabens nicht zu denken ist.

Entgegen der Zusagen des Sozialministeriums wurden zudem gleichzeitig die Mittel des Landesbehindertenplans gekürzt, was dazu führt, dass dringend benötigte Wohnangebote nicht realisiert werden können.

Unabhängig von finanziellen Fragen muss es bei der Dezentralisierung großer Komplexeinrichtungen auch darum gehen, vermehrt neue „inklusive Wohnprojekte“ umzusetzen – und nicht nur kleinere, aber weiterhin stationäre Einrichtungen.

Inklusives Wohnen – also das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen in einem Haus – wird punktuell von Leistungserbringern entwickelt und umgesetzt (z. B. Lebenshilfe Donau-Ries). Was fehlt, sind behindertenpolitische Weichenstellungen hin zu mehr Inklusion beim Wohnen.

c) Schnittstellen zur Pflege

Die Zusammenarbeit der beiden zuständigen Ministerien (Soziales und Pflege) muss hier verbessert werden, um Menschen mit Behinderungen, die auch Pflege benötigen, so gut wie möglich zu unterstützen und zu versorgen.

d) Implementierung der Hospiz-Idee in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Die Lebenshilfe Bayern begrüßt es sehr, dass die Expertenrunde Hospiz- und Palliativversorgung des Gesundheitsministeriums sich dafür einsetzt, die palliative Versorgung auch für Menschen mit Behinderungen an ihrem jeweiligen Wohnort (auch in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe) zu ermöglichen. Eine entsprechende Arbeitsgruppe, an der auch die Lebenshilfe beteiligt ist, hat hierzu bereits ein Konzept erarbeitet. Seit 2019 gibt es eine Unterarbeitsgruppe unter Federführung der Lebenshilfe, die das Thema zielgerichtet weiterentwickelt.

8. Unterstützung und Beratung

a) Bestehende Unterstützungsmöglichkeiten

Es ist sehr positiv zu bewerten, dass in Bayern ein flächendeckendes Netz an Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen über die Richtlinien zur regionalen und überregionalen Offenen Behindertenarbeit durch das bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und die Bezirke sichergestellt wird. Seit der Entstehung der Richtlinien in 2010 haben sich jedoch viele Veränderungen ergeben, die es aus Sicht der Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit der Lebenshilfen und auch der begleiteten Menschen mit Behinderungen und ihren Familien erforderlich machen, dass die aktuelle Personalausstattung von 1 Fachkraft für 50.000 Einwohner dringend angehoben werden muss.

Immer mehr Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf und speziellen Anforderungen werden hier unterstützt und beraten. Bei der Durchführung der von den Diensten der Offenen Behindertenarbeit organisierten Maßnahmen ist es fachlich problematisch, wenn diese aus Kostengründen nur durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet werden können. Für fachlich qualifiziertes Personal fehlen nämlich die entsprechenden Fördermittel. In diesem Bereich fordern wir eine deutliche Anhebung der bisherigen Förderpauschale.

Auch verändern sich die Teilhabewünsche der Nutzerinnen und Nutzer der Dienste. Intensive Netzwerkarbeit ist notwendig, um eines der wichtigsten Ziele der UN-BRK umzusetzen, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Es braucht mehr zeitliche Ressourcen für Fachkräfte, um Strukturen zu schaffen und nachhaltig zu gestalten. Konkret bedeutet dies: Die Zusammenarbeit der Eingliederungshilfe mit bestehenden Angeboten im Sozialraum beispielsweise aus den Bereichen der Jugendarbeit, der allgemeinen Erwachsenenbildung und mit Vereinen und bestehenden Gruppen muss stärker gefördert werden. Dadurch könnten Menschen mit Behinderungen besser an bestehenden Angeboten im Sozialraum teilhaben, so dass Inklusion durch Begegnungen möglich wird. Aktuell passiert dies über Projektförderung von nicht staatlichen oder kommunalen Stellen. Dauerhafte Strukturen und Angebote benötigen jedoch eine verlässliche Finanzierungsstruktur. Nur so kann Inklusion im Sozialraum nachhaltig umgesetzt werden.

Die Implementierung der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabe-Beratungs-Stellen haben nicht zu einer Entlastung für die Beratungsanteile in der Offenen Behindertenarbeit, geführt. Nach wie vor sind die Beratungsanfragen in den Diensten der Offenen Behindertenarbeit gleichbleibend hoch. Die EUTB-Dienste stellen dennoch sicherlich ein wichtiges ergänzendes Angebot dar. Durch sie können weitere Personengruppen erreicht werden, die sich bei den zuvor bereits bestehenden Beratungsangeboten nicht an der richtigen Stelle fühlten.

b) Ausbau der unterstützten Kommunikation für Menschen mit kognitiven und geistigen Einschränkungen

Mit dem Bundesteilhabegesetz und der zunehmenden Personenzentrierung der Leistungen werden die hohen Anforderungen an Kommunikationsfähigkeit weiter zunehmen. In den Einrichtungen, aber auch in Ämtern und Behörden sowie in der Gesellschaft generell besteht aus unsere Sicht fortwährend großer Handlungsbedarf, um auch Menschen mit schweren Kommunikationsbeeinträchtigungen besser zu beteiligen. Nur so können sie ihr Recht auf Teilhabe verwirklichen. Hierfür sind flächendeckend entsprechende Fachstellen zur Unterstützten Kommunikation unabdingbar. Besonders für erwachsene Menschen mit Behinderungen fehlen hier bisher oft Anlaufstellen.

Ein Modellprojekt für flächendeckende Beratungsstellen für Unterstützte Kommunikation, die sowohl Einzelfallberatung als auch Beratung und Fortbildungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen und öffentlichen Stellen sicherstellen könnten, wurde dem Sozialministerium und auch den bayerischen Bezirken bereits vorgestellt. Bislang besteht leider keine Einigkeit über die Notwendigkeit und Finanzierung eines solchen Angebotes. Die Lebenshilfe Bayern fordert, dass in diesem Bereich ein, dem tatsächlichen Bedarf entsprechendes Angebot zur Verfügung gestellt wird.

c) Stärkung der persönlichen Assistenz als spezifische Form der Teilhabe

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden die Assistenzleitungen nun ausdrücklich in das Leistungsspektrum im Bereich Soziale Teilhabe eingeführt. Hierbei geht es um eine personenzentrierte Unterstützung, damit Menschen mit Behinderungen ihren eigenen Lebensentwurf selbstbestimmt und möglichst eigenverantwortlich ausgestalten und umsetzen können.

In der bisherigen Praxis zeigt sich, dass es bei der Bewilligung von Einzelassistenz bereits durch die hohen Anforderungen in der Antragstellung (z. T. mit Einkommens- und Vermögensprüfung der Eltern Minderjähriger) hohe Hürden gibt. Dies gilt insbesondere bei punktuell oder kurzfristig auftretenden Teilhabebedarfen.

Darüber hinaus werden beantragte Bedarfe häufig nicht oder nicht in beantragter Höhe anerkannt. Stattdessen wird meist auf Ansprüche gegenüber Pflegekassen oder pauschal finanzierte Angebote (insbesondere der Offenen Behindertenarbeit) verwiesen. Diese Praxis wird jedoch den Individualansprüchen auf Teilhabeleistungen der einzelnen Menschen oft nicht gerecht. Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wird auf diesem Weg häufig erschwert oder kann nicht erfolgen, obwohl ein Bedarf und eine sozialrechtliche Anspruchsgrundlage für persönliche Assistenz bestehen. Besonders schwierig gestaltet es sich bisher, Ansprüche auf zusätzliche Einzelassistenz gerade von Menschen in gemeinschaftlichen Wohnformen geltend zu machen.

Die Lebenshilfe Bayern fordert, dass in diesem Bereich die unterschiedlichen Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen individuell betrachtet und passgenau anerkannt werden. Ein simpler Verweis auf angeblich bereits gedeckte Bedarfe durch Angebote im Gruppensetting ist dabei nicht zielführend und zeitgemäß.

d) Unterstützung im ehrenamtlichen Engagement

Es ist wichtig für Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu haben, die Gesellschaft aktiv mitzugestalten. So können sie die Rolle des Hilfeempfängers verlassen und die des Gebenden einnehmen. Dazu benötigen sie oft Personen, die sie ermutigen, Barrieren abbauen und Zugangswege schaffen. Es ist sehr zu begrüßen, dass im BTHG die Assistenz im Ehrenamt explizit enthalten ist.

Zu kritisieren ist jedoch, dass vorrangig Personen aus dem persönlichen Umfeld diese Assistenz sicherstellen sollen. Gegebenenfalls müssen sich Menschen mit Behinderungen dann dafür rechtfertigen, wieso die Assistenz niemand aus dem persönlichen Umfeld übernehmen kann. Dies ist nicht nachvollziehbar, da das freiwillige Engagement im Sinne der sozialen Teilhabe ermöglicht werden soll. Auch für diesen Bereich kann üblicherweise nicht davon ausgegangen werden, dass die erforderliche Assistenz vom persönlichen Umfeld übernommen wird.

9. Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG)

Die Novellierung des BayBGG steht derzeit an. Nach Auskunft des Sozialministeriums in der Sitzung des Landesbehindertenrates am 29.03.2019 soll das BayBGG an die Vorgaben der UN-BRK angepasst sowie Änderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) zum großen Teil übernommen werden. Wesentliche Verbesserungen sind vor allem beim Schwerpunkt Barrierefreiheit in der öffentlichen Verwaltung und in den Bereichen Kommunikation und bauliche Barrierefreiheit geplant.

Es kristallisieren sich folgende Gesetzesänderungen heraus:

- Klarstellende Anpassungen der Begrifflichkeiten, insbesondere des Begriffs der Behinderung an die UN-BRK mit ihrer zentralen Zielsetzung der Inklusion.
- Klarstellende Erweiterung der Definition der Barrierefreiheit um die Mitnahme von Hilfsmitteln (z. B. Blindenführhunde).
- Stärkung des Benachteiligungsverbot es u. a. durch die Klarstellung, dass es als Benachteiligung gilt, wenn angemessene Vorkehrungen versagt werden.
- Verbesserungen im Recht der baulichen Barrierefreiheit (künftig auch bei kleineren Um- und Erweiterungsbauten, in den nicht von Baumaßnahmen erfassten Gebäudeteilen, die dem Publikumsverkehr dienen, sowie bei Anmietungen von Gebäuden).
- Anpassungen im Recht der Kommunikationshilfen (Streichung des Kriteriums der Erforderlichkeit zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren).

- Regelung zur Verwendung von leichter Sprache in der Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen.

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern begrüßt diese in den Blick genommene Weiterentwicklung. Dabei hat für Menschen mit geistiger Behinderung die Verwendung der Leichten Sprache eine besonders große Bedeutung.

10. Wahlrecht

Die Lebenshilfe Bayern begrüßt es sehr, dass aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Januar 2019 nun auch in Bayern die Wahlrechtsausschlüsse für Menschen mit einer Betreuung für alle Angelegenheiten abgeschafft werden sollen. Somit wird auch dieser Personenkreis in Zukunft an Landtags- und Kommunalwahlen teilnehmen können. Das ist ein wichtiger Beitrag zur politischen Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen.

11. Querschnittsförderung der Betreuungsvereine

Im Doppelhaushalt 2019/2020 wurden die Mittel für die Querschnittsarbeit der bayerischen Betreuungsvereine von 1,5 auf 3 Millionen Euro angehoben. Dies ist ein wichtiger Schritt hin zu einem bedarfsgerechten Ausbau dieses wichtigen Unterstützungs- und Beratungssystem für ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen und Betreuer. Diese haben schon aufgrund ihrer persönlichen Beziehung zu ihren Betreuten großen Einfluss auf die tatsächliche Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen.

Mit einer besseren finanziellen Basis können die Betreuungsvereine wichtige Aufklärungsarbeit zur UN-BRK bei den Ehrenamtlichen leisten, indem sie z. B. auch zu Themen wie Selbstbestimmung und Wunsch- und Wahlrecht informieren.

Fazit

Um die UN-BRK in Bayern umzusetzen, ist ein Gesamtkonzept für die Behindertenhilfe mit einem konkreten „Fahrplan“ erforderlich. Der Aktionsplan der Bayerischen Staatsregierung ist ein maßgebliches Instrument, um die abstrakten Anforderungen der UN-BRK auf die Lebenswirklichkeit in Bayern herunter zu brechen. Nur so können die Ziele der UN-BRK erreicht werden. Auch wenn einige Fortschritte schon zu verzeichnen sind, so bleibt doch noch sehr viel zu tun.

Dabei ist eine enge Zusammenarbeit aller an diesem Prozess Beteiligten erforderlich. Nachhaltige Erfolge lassen sich nur erzielen, wenn der Staat sich klar zu den Zielen einer inklusiven Gesellschaft bekennt, entsprechend klare Vorgaben macht und konkrete Maßnahmen ergreift. Dafür müssen auch die entsprechenden finanziellen Mittel bereitgestellt werden, die Umsetzung der UN-BRK muss auch in dieser Hinsicht Priorität genießen. Die Betroffenen selbst und ihre Selbsthilfe- und Interessenverbände müssen weiterhin dauerhaft und intensiv bei der Umsetzung der UN-BRK in Bayern eingebunden und beteiligt werden. Dabei ist zu prüfen, ob die derzeit zur Verfügung gestellten Mittel für die gewachsenen Aufgaben der Selbsthilfe noch ausreichend sind.

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern wird sich weiterhin nachdrücklich dafür stark machen, dass insbesondere auch die Bedürfnisse und Anliegen von Menschen mit geistiger Behinderung und deren Familien berücksichtigt werden. Bei der weiteren Umsetzung der UN-BRK wird er wie bisher bereits, entsprechend geeignete Schritte vorschlagen und einfordern.

B) Anmerkungen zur „Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention in Bayern“ vom Landes-Ausschuss „Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter“ der Lebenshilfe Bayern

Grundlage ist der „Aktions-Plan von Bayern“ in leichter Sprache vom Februar 2013

- **Bewusstseins-Bildung der Gesellschaft** (Seiten 11-12)
 - In den letzten Jahren fanden einige große Veranstaltungen statt, um Menschen mit und ohne Behinderungen zusammen zu bringen. (z. B.: von der Bayerischen Behindertenbeauftragten „Nur mit Dir“ in Nürnberg, vom Bezirk Oberbayern, u. a. „Zamma“ in Freising)
 - Die regionalen/örtlichen Behindertenbeauftragten erscheinen auch mehr z. B. in Zeitungen, bei Veranstaltungen
 - In Zeitungen, im Radio oder Fernsehen wird immer wieder über „Inklusion“ oder Menschen mit Behinderungen berichtet – allerdings: Schwer zu sagen, ob das häufiger als vor 2013 stattfindet.
 - In Ämtern oder anderen öffentlichen Stellen liegen vermehrt Broschüren für Menschen mit Behinderungen aus. Deutlich mehr als früher gibt es Broschüren zu verschiedenen Themen in leichter oder einfacher Sprache.
 - Kinder sollen gemeinsam aufwachsen: Neben Integrations-Kindergärten gibt es nach Ansicht der Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter kaum Einrichtungen oder Schulen, wo Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam aufwachsen

- **Teilhabe am Arbeitsleben:** (Seite 18)
 - Berufsausbildung: Es besteht große Sorge, dass in Förderschulen nur der Weg in die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) vorbereitet wird: Wichtig ist hier, beide Möglichkeiten (auch den allgemeinen Arbeitsmarkt) in den Blick zu nehmen. Toll ist das Angebot Übergang Förderschule - Beruf!
 - Andererseits besteht auch große Sorge, wenn der Blick nur auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gerichtet wird: Viele Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen suchen bewusst den „beschützenden“ Rahmen der Werkstatt. Hier geht es nicht darum, dass sie dort sind, weil sie keine Alternativen kennen: Sie sind am allgemeinen Arbeitsmarkt überfordert.

- **Frauen und Mädchen mit Behinderungen** (Seiten 19-20)
 - Schutz vor Gewalt/Missbrauch: In Werkstätten oder vereinzelt Wohnheimen gibt es Frauenbeauftragte. Das ist sicher ein Schritt in die richtige Richtung. Es muss nur noch richtig anlaufen: Das fachliche Wissen und das Selbstverständnis der Beauftragten lassen noch zu wünschen übrig.
 - Informationen in leichter Sprache liegen immer häufiger an öffentlichen Stellen zum Thema „Nein sagen“, etc. aus.
 - Selbstverteidigungskurse für Frauen und Mädchen mit Behinderungen werden allerdings noch sehr selten z. B. bei Volkshochschulen oder in Werkstätten angeboten.

- **Ältere Menschen mit Behinderungen** (Seiten 21-23)
 - In Wohnheimen, in denen Menschen mit Behinderungen oft viele Jahre leben, gibt es immer häufiger auch Sterbebegleitung. Als „toll“ werden die Kontakte mit Personal aus dem Hospiz-Vereinen beschrieben, die ins Wohnheim kommen und dem Personal dort helfen.

- Trotzdem besteht nach wie vor Verunsicherung: Darf ich im Wohnheim bleiben bis zu meinem Tod oder muss ich in ein Pflegeheim? Das wird als sehr belastend empfunden.
 - Den Übergang ins Rentnerdasein erleben Menschen mit Behinderungen sehr unterschiedlich: Schlimm ist es, wenn sie gar nicht darauf vorbereitet werden und von heute auf morgen zuhause bleiben müssen. Problematisch kann es aber auch sein, eine Tagesstätte für Seniorinnen und Senioren zu besuchen: Oft ist es so, dass sie dann ebenso früh aufstehen müssen wie zu Zeiten ihres Arbeitslebens, um vom Fahrdienst in die Tagesstätte gebracht zu werden. Hier soll es mehr Flexibilität und Wahlmöglichkeiten geben.
- **Ambulante Leistungen** (Seite 24)
 - Welche „neuen Regeln, damit die Qualität stimmt“, gibt es im Zusammenhang mit ambulanten Diensten? Das Ministerium gibt dafür Geld, heißt es. Die Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter wissen darüber aber nichts.
- **Barrierefreiheit** (Seiten 25-36)
 - In öffentlichen Gebäuden gibt es sehr viel mehr Aufzüge und Rampen.
 - In öffentlichen Gebäuden gibt es leider meist keine barrierefreien Beschriftungen, Piktogramme oder Farb-Leitsysteme: Wie kommt man dahin, wo man hin möchte?
 - Die Zahl-Automaten in manchen Ämtern sind sehr schwer zu bedienen.
 - In Hotels, Gaststätten oder Cafés ist Barrierefreiheit noch immer ein Fremdwort: Eingänge, Toiletten, etc. sind immer noch meistens schwer zugänglich; Duschen sind oft gar nicht benutzbar.
 - Barrierefreier Wohnraum ist noch immer eine Seltenheit, wie bezahlbarer Wohnraum überhaupt.
 - Gelder für barrierefreien Umbau gibt es. Man muss aber trotzdem genug eigenes Geld haben, um manche Umbauten bezahlen zu können.
 - Öffentlicher Nahverkehr: Die Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter haben täglich damit zu tun und sind der Ansicht, dass es hier noch großen Verbesserungsbedarf gibt, gerade was den S-Bahn- und Nahverkehr angeht: Es gibt zu große Distanzen zwischen Bahnsteig und Zugeinstieg, es gibt keine Möglichkeiten, um auf manche Bahnsteige zu gelangen, verabredete Umstiegshilfen sind nicht zur Stelle, etc.
 - Andererseits ist erkennbar, dass in/an vielen Bahnhöfen umgebaut wird. In vielen Städten werden geeignete Busse eingesetzt, die sich absenken oder Rampen vorhalten.
 - Nach wie vor sind gute Beschilderungen oder akustische Signale außerhalb der Fahrzeuge eher selten.
 - Verständigung: Den Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern sind im Bayerischen Rundfunk (TV) keine Sendungen bekannt, die für Menschen mit Hörbehinderung geeignet sind (Gebärdendolmetscher).
 - Sport: Special Olympics sind eine sehr gute Sache. Leider gibt es aber zu wenig Sportveranstaltungen für Menschen mit und ohne Behinderungen.
 - **Selbstständig leben und entscheiden** (Seiten 37-38)
 - Das Persönliche Budget soll bekannter werden: Die Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter kennen keine Kampagnen oder Empfehlungen oder Beratung in diese Richtung.
 - Es ist toll, dass Menschen mit Behinderungen (auch mit geistiger Behinderung) jetzt an der Entwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung beteiligt sind. Der

Ausschuss bekommt immer wieder Aufträge von der LAG Selbsthilfe dazu, die bearbeitet und eingebracht werden.

- Parkplätze: Es scheint so, als würden mehr Behindertenparkplätze ausgewiesen als vorher.

- **Gesundheit** (Seiten 39-41)

- Krankenhäuser: Nach wie vor erleben Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Eltern oder Assistenzen, dass es bei Krankenhaus-Aufenthalten ganz schwierig ist: Das Personal kennt sich mit behinderten Menschen nicht aus, man wird vielleicht gar nicht aufgenommen oder ganz schnell wieder entlassen. Da ist noch viel zu tun. Dann hätten die Menschen mit Behinderungen vielleicht auch nicht so viel Angst vor den Krankenhäusern.

- **Gleiche Rechte vor Gericht** (Seiten 43-44)

- Ob es Schulungen für Betreuungs-Richter gibt, können die Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter nicht sagen. Sie berichten aber von Personen die seit vielen Jahren keine Anhörung zur Überprüfung und Notwendigkeit ihrer rechtlichen Betreuung mehr hatten.
- Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im Februar 2019 eine Veranstaltung zum Thema „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ für Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter angeboten. Zwei Mitglieder des Landesausschusses der Lebenshilfe waren dazu eingeladen.

- **Schutz durch die Polizei**

- Die Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter berichten von gelegentlichen Kontakten bei Verkehrssicherheitstraining in Werkstätten oder in Schulen.

Erlangen, 28. Mai 2019